

"Der Vordruck 276 Int.-Aut. wird zwecks Datenverarbeitung angepasst und soll deshalb so sorgfältig wie möglich ausgefüllt werden (gegebenenfalls 1 Ziffer oder Buchstabe pro Kästchen). Wenn die Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs beantragt wird (siehe Nr. 3, a)) empfiehlt es sich besondere Aufmerksamkeit beim Ausfüllen der Anweisungen der Erstattung zu gewähren (Rubrik 5 des Abschnittes II)."

## 1. Wer muss den Vordruck 276 Int.-Aut. verwenden?

Der Vordruck 276 Int.-Aut. ist vom *Nutzungsberechtigten* der von in Belgien ansässigen Personen ausgezahlten Zinsen (d.h. vom Eigentümer, Nießbraucher usw. der Wertpapiere, vom Gläubiger, vom Darlehensgeber, vom Deponenten) zu verwenden falls er Befreiung von der gemäßigung dieses Mobiliensteuervorabzug aufgrund des Abkommens beantragt und er alle dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllt (siehe Nr. 2 weiter unten). Der Vordruck kann von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten *Vertreter* ausgefüllt werden.

Der Vordruck 276 Int.-Aut. ist nicht zur Verwendung durch ausländische Staaten oder durch einzelne ihre öffentlichen Institutionen bestimmt die eine vertragsmäßige Befreiung des Mobiliensteuervorabzugs beanspruchen können; in diesem Fall kann die Befreiung auf einfachen Antrag Empfängers, aus dem hervorgeht, dass die vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, gewährt werden.

Der Vordruck 276 Int.-Aut. ist auch nicht einzureichen, wenn es sich handelt:

- um Zinsen die dem gleichen Steuersystem wie Einkünfte aus investiertem Kapital unterliegen: diesem Fall ist der Vordruck 276 Div.-Aut zu verwenden;
- um Zinsen die nach dem innerstaatlichen Recht von der Steuer befreit sind (z.B. Zinsen aus Schuldforderungen aus einem Handelsgeschäft, Zinsen aus laufenden Rechnungen zwischen Banken oder aus Bankeinlagen); in diesem Fall sind für die Befreiung der Einkünfte die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu beachten.

## 2. Vom Nutzungsberechtigten zu erfüllende Bedingungen

### a) Gewöhnliche Bedingungen

Der Nutzungsberechtigte der Zinsen (natürliche oder juristische Person):

- muss im Sinne des Abkommens zwischen Belgien und dem anderen Vertragsstaat in diesem anderen Staat ansässig sein;
- darf am Fälligkeitstag der Zinsen keine feste Niederlassung bzw. keinen Stützpunkt in Belgien haben, zu der/dem die Wertpapiere, Schuldforderungen, Darlehen oder Geldeinlagen, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich gehören.

Falls besondere Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger bestehen, gilt die vertragsmäßige Befreiung oder Ermäßigung nur für den *normalen* Betrag der Zinsen. In bestimmten Abkommen gilt jedoch, oft unter bestimmten Bedingungen, eine gleiche Begrenzung des Steuersatzes für *überäßige* Zinsen wie diese, die für Dividenden vorgesehen ist: auch in diesem Fall ist der Vordruck 276 Int.-Aut. anzuwenden.

### b) Sonderbedingungen

In bestimmten Abkommen wird vorgesehen, dass auch verschiedene Sonderbedingungen erfüllt werden müssen

## 3. Verfahren für die Gewährung der Ermäßigung oder des Befreiung des Mobiliensteuervorabzugs

In jedem der beiden unter den nachfolgenden (Nr. 3, a) und 3, b)), festgestellten Verfahren muss der Nutzungsberechtigte der Zinsen (oder dessen ordnungsgemäß Bevollmächtigter Vertreter) die Abschnitte I und II der beiden Ausfertigungen des Antrags 276 Int.-Aut. ausfüllen und die zwei unterschriebenen Ausfertigungen dem für ihn befugten Steueramt des Wohnsitzstaates zusenden. Dieses Amt beglaubigt die erste Ausfertigung des Antrags (*Ausfertigung für die belgische Verwaltung*) (Abschnitt IV), besorgt es dem Antragsteller zurück und bewahrt die zweite Ausfertigung (*Ausfertigung für die Verwaltung des Wohnsitzstaates*). Auf jeden Fall muss der Antragsteller für Zinsen aus *Inhaberpapieren* bei der ersten Ausfertigung (*Ausfertigung für die belgische Verwaltung*) alle Beweisstücke fügen (z.B. Inkassoverzeichnis von Kupons) aus denen hervorgeht dass die Abschnitt II, 1, des Antrags bezeichnete Person der Nutzungsberechtigte der Einkünfte ist und auf denen der Betrag des ggf. erhobenen Mobiliensteuervorabzugs angegeben ist. Für Zinsen aus Schuldforderungen, Darlehen und Einlagen die *auf Namen* lauten die mehrmals im Jahr gezahlt werden, kann die Befreiung oder Ermäßigung erhalten werden durch einen einzigen Antrag für die gesamten im gleichem Jahr fälligen Zinsen einzureichen.

### a) Übliches Verfahren: Erstattung des zuviel erhobenen Betrags

In diesem Verfahren zahlt der belgische Schuldner den gemäß dem innerstaatlichen Recht geschuldeten Mobiliensteuervorabzugs an die Staatskasse; der etwaige Überschuss wird nachträglich erstattet. Zu diesem Zweck ist die ordnungsgemäß bestätigte erste Ausfertigung des Antrags (*Ausfertigung für die belgische Verwaltung*) dem "Bureau Central de Taxation de Bruxelles-Etranger", FINTO, bd du Jardin Botanique 50, boîte 3429, 1000 Bruxelles so schnell wie möglich zuzuleiten und auf jeden Fall vor Ablauf eines *Termins von fünf Jahren* ab dem 1. Januar des Jahres in dem dieser Vorabzug überwiesen wurde. Die Entscheidung über diesen Antrag wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt werden.

### b) Sonderverfahren: Unmittelbare Ermäßigung oder Befreiung an der Quelle

Dieses Verfahren beabsichtigt die Gewährung der Ermäßigung oder der Befreiung sofort bei Auszahlung der Zinsen. Dieses Verfahren darf nur angewandt werden, und *ausschließlich auf Verantwortung des belgischen Schuldners*, für Zinsen aus Wertpapieren, Schuldforderungen, Darlehen und Einlagen die *auf Namen* oder für Zinsen aus *Inhaberpapieren* lauten deren Schuldendienst der Schuldner selbst übernimmt.

Die ordnungsgemäß bestätigte erste Ausfertigung des Antrags (*Ausfertigung für die belgische Verwaltung*) ist dem belgischen Schuldner innerhalb einer *Frist von Zehn Tagen ab Fälligkeitstag der Zinsen*, zusammen mit den Kupons falls es sich um *Inhaberpapiere* handelt, zu übermitteln.

Falls die Ermäßigung oder Befreiung aus irgendeinem Grund nicht sofort an der Quelle gewährt werden konnte, kann die Erstattung des zuviel erhobenen Betrags nach dem unter a) hier oben erwähnten Verfahren erhalten werden.

## 4. Hinweise 276 Int.-Aut

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) - Die Ermäßigung ist, je nachdem die belgische Steuer durch das Abkommen auf 16 %, 15 % bzw. 10 % beschränkt wird:

- 9,75/74,25; 10,75/74,25 oder 15,75/74,25 des im Abschnitt II, Rubrik 4 Zeile g, angegebenen Nettobetrags falls der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 25,75 % bzw. 12,875 % beträgt (keinesfalls darf die Ermäßigung jedoch sein als der Betrag des Mobiliensteuervorabzugs);
- 9/75; 10/75 bzw. 15/75 des im Abschnitt II, Rubrik 4, Zeile g, angegebenen Nettobetrags falls der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 25 % bzw. 12,75 % beträgt (keinesfalls darf die Ermäßigung jedoch sein als der Betrag des Mobiliensteuervorabzugs);
- 4,6/79,4; 5,6/79,4 oder 10,6/79,4 des im Abschnitt II, Rubrik 4, Zeile g, angegebenen Nettobetrags falls der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 20,6 % beträgt;
- 4/80; 5/80 bzw. 10/80 des im Abschnitt II, Rubrik 4, Zeile g, angegebenen Nettobetrags falls der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 20 % beträgt;

- Die Ermäßigung ist, je nachdem die belgische Steuer durch das Abkommen auf 10 % beschränkt wird:
  - 5/85 des im Abschnitt II, Rubrik 4, Zeile g, angegebenen Nettobetrags falls der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 15 % beträgt;
  - 3,39/86,61 des im Abschnitt II, Rubrik 4, Zeile g, angegebenen Nettobetrags falls der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 13,39 % beträgt;
  - 3/87 des im Abschnitt II, Rubrik 4, Zeile g, angegebenen Nettobetrags falls der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 13 % beträgt;
  - 0,3/89,7 des im Abschnitt II, Rubrik 4, Zeile g, angegebenen Nettobetrags falls der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 10,3 % beträgt;
  - Falls das Abkommen in eine Steuerbefreiung vorsieht, entspricht der Ermäßigungsbetrag dem Betrag des nach dem Gemeinrecht erhobenen Mobiliensteuervorabzugs. Bei Zinsen, die nicht als Einkünfte aus beweglichem Vermögen dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen, kann selbstverständlich keine Rückerstattung geleistet werden.

(3) In den Fächern nach der vorgedruckten Ziffer 2 ist ihre Identifizierungsnummer bei der in obengenannter Nummer 3, a) bezeichneten Dienststelle anzugeben. Bei Wohnungswechsel kann diesfalls schneller festgestellt werden ob ihre vollständige Identifizierung neu eingetragen werden muss.

Die obengenannte achtstellige Identifizierungsnummer wird erst ab dem zweiten auf einem Vordruck 276 Int.-Aut. eingereichten Antrag ergänzt werden können. Diese Nummer wird in der Entscheidung (Vordruck 439 D-Aut.) zu ihrem ersten Antrag (Erstattungsverfahren) mitgeteilt werden.

(4) Falls der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, muss hier die Abkürzung der Rechtsform angegeben werden.

(5) Beispiel: 15 März 2013 → 

|   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 5 | 0 | 3 | 2 | 0 | 1 | 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|

 12

(6) Beispiel: Laufzeit von 1991 bis 2006 → 

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| 9 | 1 | 0 | 6 |
|---|---|---|---|

 13

(7) Beispiel: 8 % → 

|   |   |   |
|---|---|---|
| 8 | 0 | 0 |
|---|---|---|

 15

(8) Ungeachtet der Abkommenbegrenzung, muss hier der Nettobetrag, den der Empfänger nach Abzug des Mobiliensteuervorabzugs erhalten hat (Erstattungsverfahren) bzw. erhalten würde (Verfahren der Ermäßigung sofort an der Quelle), angegeben werden.

Beispiel: für eine Nominalwert (Fach 14) von 100.000,00 EUR, einen Bruttozinssatz von 8 %, und wenn der Satz des Mobiliensteuervorabzugs 15 % beträgt, ist der Nettobetrag 6.800,00 EUR →

|       |   |   |
|-------|---|---|
| 6.800 | 0 | 0 |
|-------|---|---|

 ct 16

(9) Nur auszufüllen, falls die Erstattung des zuviel erhobenen Betrags beantragt wird. Die Rückzahlung wird unmittelbar erfolgen falls in Rubrik 5, Zeile b), des Abschnittes II, die Nummer eines Kontos angegeben ist, das bei einem Geldinstitut in Belgien eröffnet wurde unter Namen des Nutzungsberechtigten oder unter Namen eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters (siehe Hinweis Nr. (12)).

(10) Die Überweisung auf ein Konto in Belgien erfolgt ohne Kosten. Von den Erstattungen die nicht über ein in Belgien eröffnetes Postscheck- oder Bankkonto gehen, wird dagegen ein Pauschalbetrag für Kosten abgezogen.

Zeile 22: Bankkonto außerhalb der SEPA-Zone; Zeile 26: IBAN-Konto in der SEPA-Zone; Zeile 27: BIC-Verbindung.

- Länder der SEPA-Zone (Single Euro Payments Area):

Es handelt sich um die 27 Länder der Europäischen Union (EU) sowie diejenigen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (mit den Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (mit den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (mit Gibraltar und Nordirland) und Zypern.

EFTA: Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.

Die französischen Überseegebiete wie Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana und La Réunion sind ebenfalls beteiligt, die anderen Gebiete nicht.

Andorra, die Färöer-Inseln, Grönland, Monaco, San Marino, Vatikanstadt, die Kanalinseln und die Insel Man gehören nicht zur SEPA.

- IBAN-Konto: neues Bankkontoformat in der SEPA-Zone.

- BIC: Kode, der die Bank identifiziert.

(11) Den Namen und die Anschrift der Geldinstitutszweigstelle angeben bei der das Konto eröffnet ist dessen Nummer in Rubrik 5, b, Zeile b), des Abschnittes II, angegeben ist.

(12) Falls in Rubrik 5 des Abschnittes II, die Zahlung an eine Drittperson ersucht wird:

- kann die Erstattung an den Nutzungsberechtigten über eine Rechnung einer Drittperson nur dann zügig ablaufen, wenn eine geeignete Mitteilung vorkommt in Rubrik 5, Zeile e), des Abschnittes II, die für den Kontoinhaber eindeutig an den Nutzungsberechtigten und/oder den Betreffenden Antrag verweist. Im Interesse des Nutzungsberechtigten ist es unbedingt notwendig, dass diese Mitteilung mit äußerster Sorgfalt ausgefüllt wird um Verspätungen bei der Überweisung der Rückzahlungen durch die Drittperson an den Nutzungsberechtigten so viel wie möglich zu vermeiden. Die Mitteilung muss der Drittperson jedenfalls ermöglichen den Nutzungsberechtigten zu identifizieren;

- ist eine diesbezügliche Vollmacht vorzulegen.

Um gültig zu sein, muss:

- die Vollmacht vom Nutzungsberechtigten der Zinsen gänzlich handgeschrieben sein, oder andernfalls muss die handschriftliche Angabe "Gültig für Vollmacht" seiner Unterschrift vorausgehen;

- die Unterschrift des Nutzungsberechtigten beglaubigt sein (die Beglaubigung ist nicht erforderlich, falls des Ermäßigungsantrag eine Rückzahlung von weniger als 25 EUR betrifft; die Beglaubigung ist auch nicht erforderlich, ungeachtet des Betrages, falls die für die Zahlung angewiesene Drittperson zu einer Einrichtung des finanziellen Dienstsektors gehört).

Die Vollmacht muss wie folgt auf Seite 4 des Antrags (*Ausfertigung für die belgische Verwaltung*), erteilt werden:

Vollmachtsformel

Beglaubigung der Unterschrift

(13) Der Ausfertigung Nr. 1 beizufügen (*Ausfertigung für die belgische Verwaltung*).